

Acht Argumente gegen das schädliche neue Kantonale Energiegesetz

Hohe Kadenz gefährdet Planungs- und Rechtssicherheit

2012 trat im Kanton Bern ein neues Energiegesetz in Kraft. Zur Erinnerung: Fast 80 % des Berner Stimmvolks befürworteten 2011 den Volksvorschlag gegen einen GEAK-Zwang, knapp 65 % lehnten 2013 die schädliche Initiative Bern erneuerbar ab. 2016 wurde die Verordnung zum Energiegesetz revidiert, seitdem zählt Bern zu den Kantonen mit den strengsten Energievorschriften. Heute wollen die Behörden die geltenden Bestimmungen schon wieder überarbeiten. Ohne Not, aber mit gravierenden Auswirkungen auf die Planungs- und Rechtssicherheit. Dies, obschon die Schweizer Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer jährlich rund CHF 15 Mrd. für Unterhaltsarbeiten aufwenden und ungeachtet der Feststellung der Berner Kantonsregierung, dass viele Gebäude bereits freiwillig nach strengeren Energiestandards saniert werden als vom Gesetzgeber verlangt.

Regulierungsdschungel statt Harmonisierung

Mit der vorliegenden Revision soll «zu einem sehr wesentlichen Teil» die neue Energiepolitik des Bundes umgesetzt werden. Als Grundlage hierfür dienen die «Musterenergievorschriften der Kantone (MuKE n 2014)», ausgebreitet auf knapp 100 Seiten mit beinahe ebenso vielen Artikeln. Bis heute wurden die Mustervorschriften erst in den drei Halbkantonen BS, BL und OW übernommen, und zwar auch dort nur teilweise. Selbst wenn aber alle Kantone diesen Empfehlungen eines Tages Folge leisten würden, käme das mitnichten einer Harmonisierung gleich. Im Gegenteil: Die Kompetenzen der Gemeinden zur Verschärfung von Energievorschriften werden im vorliegenden Gesetz weiter ausgebaut. Das verkompliziert die Sachlage für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer im gesamten Kanton und führt in der Praxis vor allem zu administrativem Mehraufwand mit entsprechenden Kosten.

Quasi-Verbot von Ölheizungen

Ein Knackpunkt des neuen Gesetzes ist das faktische Verbot von Ölheizungen, das in Artikel 40a gefordert wird. Das Verbot ist überflüssig, da heute ohnehin nur noch selten Ölheizungen projektiert werden. In den wenigen Fällen, wo der Bauherr sich aufgrund reiflicher Überlegungen dennoch für eine Ölheizung entscheidet, wollen die Behörden künftig einen Nachweis einfordern, dass es aus technischer und finanzieller Sicht keine tragbaren Alternativen gibt. Während Ersteres wohl kaum je der Fall sein wird, definiert das Gesetz betreffend die Beurteilung der zumutbaren Mehrkosten keine objektiven Entscheidungskriterien.

Die vom Stimmvolk massiv abgelehnte GEAK-Pflicht wird wieder eingeführt

Das 2011 wuchtig verworfene Energiegesetz hatte vorgesehen, dass bei den vor 1990 bewilligten Bauten innert 10 Jahren ein GEAK erstellt werden müsse. Neuere Bauten waren davon befreit. Die aktuelle Vorlage sieht zwar auf ersten Blick keine solche Pflicht mehr vor. Aber beim Ersatz einer Ölheizung (und neu auch bei Gasheizungen) muss künftig eine Baubewilligung eingeholt und mit einem GEAK nachgewiesen werden, dass die Liegenschaft mindestens die Note D oder besser erzielt. Andernfalls muss der Eigentümer entweder eine andere Heizungsart wählen oder zusätzliche energetische «Sanierungslösungen» (bessere Isolation, Wärmepumpenboiler etc.) umsetzen. Das führt trotz der auf Verordnungsstufe in Aussicht gestellten «Standardlösungen» zu erheblichen Mehrkosten und Verzögerungen. Diese werden umso einschneidender, wenn eine bestehende Heizanlage kurzfristig ersetzt werden muss oder eine umfassende Sanierung mittelfristig bereits geplant ist. Im Extremfall werden alte Energieschleudern so lange wie möglich weiterbetrieben, statt sie durch moderne, energiesparende – unter Umständen ebenfalls mit Öl betriebene – Heizsysteme zu ersetzen.

Die Lebensdauer einer Ölheizung beträgt nach Angaben der Regierung rund 20 Jahre. Wer die Heizung bei Häusern (bis ca. Baujahr 2000) nicht bereits ersetzt hat, wird es also in den nächsten paar Jahren tun müssen. Nur gibt es neu keine 10-jährige «Gnadenfrist» mehr, sondern der GEAK-Nachweis muss innert kürzester Frist geliefert werden, wenn die Bewohner nicht frieren wollen! Also doch ein GEAK-Obligatorium - und im Gegensatz zum abgelehnten KEnG 2012 gilt dieser GEAK-Nachweis für sämtliche Bauten mit Öl- oder Gasheizung, auch wenn sie lange nach 1990 erstellt wurden. Es ist daher gut möglich, dass bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes mehr GEAKs erstellt werden müssen, als beim deutlich verworfenen Energiegesetzes.

Unklare Eigenstromerzeugungspflicht

Das neue Gesetz sieht vor, dass Neubauten einen Teil des benötigten Stroms künftig selbst erzeugen müssen, vorzugsweise mit Photovoltaik-Anlagen. Die Frage, was das genau bedeutet und wie die notwendigen Ausnahmeregelungen aussehen, wird im Gesetz nicht beantwortet. Stattdessen wird auf die Energieverordnung verwiesen, welche die Verwaltung in Eigenregie und ohne Einflussmöglichkeit des Parlaments erarbeiten wird. Selbstverständlich wird es den Gemeinden auch hier möglich sein, die darin enthaltenen Regeln nach Belieben zu verschärfen.

Sanierungszwänge

Elektroboiler müssen nach maximal 20 Jahren ersetzt und bestehende Beleuchtungen (dazu zählen auch Leuchtreklamen in Schaufenstern) innert fünf Jahren an die neuen Regelungen angepasst werden. Solche Sanierungszwänge sind abzulehnen, zumal der zu erwartende Nutzen für unser Klima fraglich ist. Das von der Regierung behauptete Gesamtsparpotenzial von 2% des Berner Stromverbrauchs scheint massiv zu hoch gegriffen, wenn man bedenkt, dass viele Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer ihren Elektroboiler bis in 20 Jahren auf freiwilliger Basis ersetzt haben werden – ganz ohne staatliche Kontrolle. Ausserdem verkennen die Behörden mit ihrer Verbotshaltung die Tatsache, dass der technologische Fortschritt in der jüngeren Vergangenheit den weitaus grösseren Effekt auf unseren Stromverbrauch hatte, als neue bürokratische Hürden.

Weitere Verschärfungen wider Treu und Glauben

Bei der Regelung, unter welchen Umständen Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer zum Anschluss an ein Fernwärmenetz verpflichtet werden können, wird besonders deutlich, was die hohe Kadenz an neuen Regulierungen und Gesetzesrevisionen für seltsame Blüten treibt. Im 2012 in Kraft getretenen Energiegesetz wurde in Artikel 16 Absatz 1 ausgeführt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, die nicht mindestens 25% des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien decken, sich dieser Verpflichtung beugen müssen. Wer nun aber in den vergangenen fünf Jahren investiert und den Anteil erneuerbarer Energie bspw. auf 30% angehoben hat, sieht sich evtl. bald schon wieder um seine Investition geprellt. Im neuen Gesetz liegt die Grenze nämlich bereits bei 50%.

Nein zu noch mehr staatlichen Eingriffen ins Eigentumsrecht!

Das vorliegende Gesetz ist insgesamt wenig zielführend und in einzelnen Punkten sogar kontraproduktiv, was die anvisierten Einsparungen im Energiebereich betrifft. Gefährlich wird es indes dort, wo das Gesetz gerade keine verbindlichen Vorgaben enthält, über die man abstimmen kann. So finden sich an verschiedenen Orten, bspw. in Artikel 42 Absatz 2 betreffend den gewichteten Energiebedarf oder in den bereits erwähnten Artikeln 39 und 40a mehrere Eingriffe ins Eigentumsrecht, deren Tragweite erst auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat bzw. die Verwaltung festgelegt werden soll – ohne Einflussmöglichkeit des Grossen Rats.